



ABOAT
Österreichischer Dachverband für
Kunst-Therapien
Austrian Board Of Art-Therapies
z.H. Herrn Obmann
Mag. Harald Fritz-Ipsmiller
Lindengasse 56
1070 Wien

office@issa.at

Organisationseinheit: BMGF - I/7 (Ärzte, Psychologen,
Psychotherapeuten)
Sachbearbeiter/in: Dr. Sandra Wenda
E-Mail: sandra.wenda@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4200
Fax: +43 (1) 7187183
Geschäftszahl: BMGF-93500/0329-I/7/2006
Datum: 21.12.2006

Betreff:
Anfrage betreffend rechtliche Absicherung der Kunsttherapie

Sehr geehrter Herr Mag. Fritz-Ipsmiller!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bezieht sich auf Ihre im Betreff genannte Anfrage vom 14. Oktober 2006 und darf zu den angesprochenen Problemfeldern Folgendes festhalten:

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen geht davon aus, dass die implizierte Fragestellung darauf abzielt, inwieweit Kunsttherapeuten/ Kunsttherapeutinnen zur Krankenbehandlung berechtigt sind.

Hiezu ist vorab festzuhalten, dass eine auf alle relevanten Rechtsbereiche bezogene einheitliche Antwort aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht möglich ist.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen geht aufgrund Ihrer bisherigen Darstellungen nach derzeitigem Stand davon aus, dass die Kunsttherapie keine Methode darstellt, die auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründet ist, sodass die Kunsttherapie nicht als ärztliche Tätigkeit gemäß § 2 Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169, zu qualifizieren ist.

Ebenso wenig stellt Kunsttherapie nach derzeitigem Stand eine psychotherapeutische Tätigkeit im Sinne des § 1 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, dar.

Dies bedeutet, dass aus verwaltungsrechtlicher Sicht des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen die Kunsttherapie, auch wenn sie mit kranken Menschen durchgeführt wird, keine den Ärzten/Ärztinnen und Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen vorbehaltene Tätigkeit darstellt. Mangels eines ausdrücklichen gesetzlichen Verbots ist die Kunsttherapie als eine erlaubte Tätigkeit einzustufen, die derzeit keiner besonderen berufsrechtlichen Reglementierung unterliegt.

Abschließend muss im vorliegenden Kontext jedoch ausdrücklich auf die Judikatur des Obersten Gerichtshofs zum Delikt der Kurpfuscherei gemäß § 184 Strafgesetzbuch (StGB) hingewiesen werden, wonach aus strafrechtlicher Sicht auch Behandlungstätigkeiten, die nicht auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen gegründet sind, unter bestimmten Voraussetzungen als ärztlich vorbehaltene Tätigkeiten und somit als Kurpfuscherei angesehen werden.

Hinsichtlich der kunsttherapeutischen Berufsausübung wird eine enge Kooperation mit Angehörigen der gesetzlich geregelten Gesundheitsberufe, insbesondere mit Ärzten/Ärztinnen, Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und klinischen Psychologen/Psychologinnen, dringend empfohlen.

Hinsichtlich des (berufsethischen) Umgangs mit Patienten/Patientinnen scheint mangels gesetzlich festgeschriebener Berufspflichten eine diesbezügliche Orientierung am Berufskodex für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, Richtlinie des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirates, zuletzt vom 8. Oktober 2002, veröffentlicht im Psychotherapie Forum, Nr. 1/1993, S 55ff; Vol. 4, Suppl. 4, Nr. 4/1996, S 169ff, sowie auf der Homepage des Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, http://www.bmgf.gv.at/cms/site/attachments/6/8/3/CH0026/CMS1144348952885/berufskodex_fuer_psychotherapeutinnen.pdf, abrufbar ist, sinnvoll.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hofft, Ihnen mit dieser Antwort gedient zu haben und darf abschließend für die längere Bearbeitungsdauer um Nachsicht ersuchen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:
Dr. Michael Kierein

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt